nen zur Überlassung an Wohngemeinschaften erteilt werden. Sie darf nur unter der Auflage erteilt werden, daß

- a) der Verfügungsberechtigte dem Träger den gesetzlichen Kündigungsschutz für Mieter ausdrücklich einräumt.
- b) der Träger sich gegenüber dem Verfügungsberechtigten vertraglich verpflichtet, nur solche Wohngemeinschaft zuzulassen, deren Mitglieder im Besitz einer Wohnberechtigungsbescheinigung sind.
- 2. wenn in der Wohnung Personal untergebracht werden soll, das wegen der Art seiner Tätigkeit, insbesondere wegen der ständigen Dienstbereitschaft, auch außerhalb der Arbeitszeit in dem Gebäude oder seiner unmittelbaren Nähe wohnen muß (z. B. Hausmeister). Die Freistellung kann auch erteilt werden, werih infolge einer betrieblichen Umstrukturierung oder einer Betriebsverlagerung eine Werkwohnung einem dringend wohnungsuchenden Arbeitnehmer überlassen werden soll.

Zu § 8 Absatz 2 des Gesetzes:

§ 13

- (1) Die Freistellung ist grundsätzlich zu befristen, und zwar in der Regel auf die Dauer der Nutzung durch den Niehtwohnberechtigten, in geeigneten Fällen auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. 2 Jahre); nach Ablauf der Frist sind die Belegungsbedingungen wieder einzuhalten.
- (2) Die Freistellung wird auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen erteilt. In dem Freistellungsbescheid ist die freigestellte Wohnung sowie die Bindung, von der freigestellt wird, genau zu bezeichnen. Die für die Freistellung maßgebenden Umstände sind aktenkundig zu machen.
- (3) Der von der Freistellung begünstigte Mieter erhält nachrichtlich eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides.

Zu § 9 Absatz 3 des Gesetzes:

§ 14

Das überwiegende berechtigte Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten ist entsprechend § 8 Abs. 1 des Gesetzes zu prüfen.

Zu § 11 Absatz 1 des Gesetzes:

§ 15

Die Gleichstellung bezieht sich nur auf selbständige mit Öffentlichen Mitteln geförderte einzelne Wohnräume (z. B. Zimmer für Studierende). Sie gilt dagegen nicht für einzelne Wohnräume, die als Teil einer Wohnung nur unselbständig mitgefördert worden sind.

Zu § 11 Absatz 2 des Gesetzes:

§ 16

Dem Mieter steht derjenige gleich, dessen Mietverhältnis zwar beendet ist, der jedoch die Wohnung noch nicht geräumt hat.

Zu § 11 Absatz 3 des Gesetzes:

§17

Verstößt der Beauftragte schuldhaft gegen eine Vorschrift des Gesetzes zur Gewährleistung von Belegungsrechten, so ist der Verstoß dem Verfügungsberechtigten nicht zuzurechnen. Ist der Verfügungsberechtigte für den Verstoß mitverantwortlich, so kann jeder von ihnen, aber auch beide gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden.

Zu § 14 Absatz 1 des Gesetzes:

§ 18

Wohnungsinhaber ist derjenige, der gegenüber dem Verfügungsberechtigten zur Nutzung der Wohnung auf Grund eines

Mietverhältnisses oder eines anderen Schuldverhältnisses berechtigt ist und die Nutzung der anteiligen Wohnung einem anderen auf Grund eines Mietverhältnisses oder eines anderen Schuldverhältnisses überläßt.

§-19

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1990

Der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft Dr.-Ing. A. Viehweger

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Richtlinie über die Wohnungserf assung und -kontrolle — Kontrollrichtlinie —

Erfassung der Wohnungen Bestandskartei (Datei)

Die zuständige Stelle hat alle Wohnungen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes nach Orten und Straßen geordnet in einer Kartei oder mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage (EDV/ADV) zu erfassen und den Bestand fortzuschreiben. Die Kartei (Datei) soll folgende Merkmale und deren Veränderungen kenntlich machen:

Bauobjekt

Orts- und Straßenbezeichnung, Name und Anschrift des Eigentümers, Jahr der Bezugsfertigkeit

Öffentlich geförderte Wohnungen

Lage im Haus, Wohnfläche, Vorbehalte für einen bestimmten Personenkreis und Belegungsrechte sowie deren Dauer, Tatbestand und Datum einer Umwandlung in eine Eigentumswohnung

Wohnungsinhaber

Name des Inhabers der Wohnberechtigungsbescheinigung, Benutzungsgenehmigung oder Freistellung sowie deren Befristung \bullet Π

Miete

Die jeweils letztmalig genehmigte oder geprüfte Durchschnittsmiete bzw. Vergleichsmiete Art und Zeitpunkt der Kontrolle

Gestaltung der Kartei

Die Gestaltung der Kartei (Datei) bleibt der zuständigen Stelle überlassen.

Statistik des Wohnungsbestandes

Mit Stichtag vom 1. Januar jeden Jahres ist der gesamte Bestand der Wohnungen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes — unterschieden nach Wohnungen in Eigentumswohnungen und Mietwohnungen — zu erfassen.

Dem Wohnungsbestand am 1. Januar sind die Wohnungen zuzurechnen, die im Laufe des Jahres bezugsfertig wurden oder aus sonstigen Gründen hinzugekommen sind (Zugänge).